

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 394/13 B

L 19 AS 1477/13 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 5 AS 536/13 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Bonn,
Rochusstraße 6, 53123 Bonn,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 15. Januar 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke sowie die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 13. September 2013 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Kläger begehrt höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für den Zeitraum von Januar bis Ende April 2013, mit der Begründung, der Regelbedarf sei verfassungswidrig zu niedrig bemessen. Der Beklagte lehnte eine Erhöhung der Leistungen ab und das SG hat die Klage hiergegen durch Gerichtsbescheid vom 28.6.2013 abgewiesen. In den Entscheidungsgründen hat es ausgeführt, da der Kläger keinen bezifferten Klageantrag gestellt habe und sich ein konkreter Betrag der begehrten höheren Leistungen auch nicht aus seinem Vorbringen ermitteln lasse, sei die Berufung statthaft. Das LSG hat die Berufung des Klägers hiergegen als unzulässig verworfen. Der Beschwerdewert des § 144 Abs 1 S 1 Nr 1 SGG werde nicht erreicht. Bei einem unbezifferten Klageantrag habe das Berufungsgericht den Beschwerdewert unter Berücksichtigung des Beteiligtenvorbringens zu ermitteln. Dabei sei nicht nur auf den Vortrag des Klägers bei Berufungseinlegung abzustellen. Dieser sei vielmehr mit dem Antrag im erstinstanzlichen Verfahren zu vergleichen, um ein Unterlaufen der Berufungsbeschränkung durch einen entsprechenden Vortrag im Berufungsverfahren zu verhindern. Nachdem der Kläger auf Nachfrage durch das Berufungsgericht zunächst einen Anspruch auf höhere Leistungen von 125 Euro benannt habe und er darauf hingewiesen worden sei, dass bei einem streitigen Zeitraum von vier Monaten damit der Beschwerdewert des § 144 Abs 1 S 1 Nr 1 SGG nicht erreicht werde, habe er den Gesamtanspruch in einem weiteren Schriftsatz auf 1050 Euro erhöht. Insoweit sei von einer willkürlichen Streitwerterhöhung auszugehen. Ein Erhöhungsbetrag von 187,50 Euro monatlich könne dem erstinstanzlichen Vorbringen, das der Kläger insbesondere unter Hinweis auf die Sachverständigenäußerungen von M. /B. begründet habe, nicht entnommen werden. Nach seiner dortigen Argumentation habe sich die Beschwer lediglich auf 36,88 Euro im Monat belaufen. Das SG habe die Berufung auch nicht zugelassen, denn weder den Entscheidungsgründen, noch dem Tenor sei eine solche ausdrückliche Entscheidung zu entnehmen. Es habe vielmehr angenommen, dass die Berufung ohne Zulassung zulässig sei. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.
- 2 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Beschwerde an das BSG. Er macht Divergenz zwischen der Entscheidung des LSG und Entscheidungen von BSG und BVerwG geltend (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und rügt Verfahrensfehler des LSG (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG).

II

- 3 Die Beschwerde ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Der Kläger hat die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht formgerecht dargelegt (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).



- 4 Zur formgerechten Rüge des Zulassungsgrundes einer Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin die Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54, 67*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 5 Soweit der Kläger eine Abweichung des LSG von einer Entscheidung des BVerwG rügt, kann dies bereits vom Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht zu einer Zulassung der Revision führen (*vgl hierzu Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 11*). Unabhängig davon mangelt es jedoch auch an hinreichenden Darlegungen des Klägers zur behaupteten Divergenz.
- 6 Sowohl im Hinblick auf die Frage der Zulassung der Berufung durch das SG, als auch der Bestimmung der Höhe des Beschwerdewertes ist es dem Kläger nicht gelungen, abstrakte Rechtssätze des LSG herauszuarbeiten, mit denen dieses von den, vom Beschwerdeführer benannten Rechtssätzen von BSG und BVerwG abweicht. Es genügt den Begründungserfordernissen einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht, nur ausgehend von der Rechtsprechung der Bundesgerichte festzustellen, dass LSG habe diese seiner rechtlichen Würdigung unzutreffend zugrunde gelegt. Der Kläger hat keinen Rechtssatz des LSG herausgearbeitet, wonach die Zulassung der Berufung nicht in den Entscheidungsgründen des erstinstanzlichen Urteils erfolgen könne, ohne dass es eines Ausspruchs im Tenor bedürfe. Die vom Kläger behauptete, bloß fehlerhafte Berücksichtigung der Rechtsprechung des BSG durch das LSG bezeichnet ebenso wenig, wie eine nach Auffassung des Beschwerdeführers rechtsfehlerhafte Würdigung des tatsächlichen Geschehens eine Divergenz. Auch genügt es insoweit nicht, wenn - wie hier - die für zutreffend befundene eigene rechtliche Würdigung der des LSG gegenüber gestellt wird. Die vom Kläger im Zusammenhang mit der Bestimmung der Höhe des Beschwerdewertes gemachte Abweichung des LSG vom Maßstab des BSG und eine willkürliche Nichtbeachtung dessen bezeichnen ebenfalls keine Divergenz. Insoweit erfolgt hier lediglich eine Subsumtion im Hinblick auf den konkreten Sachverhalt unter die als zutreffend erachtete Rechtsauffassung. Auf die Auslegung von Prozesserkklärungen der Beteiligten durch den erkennenden Senat kommt es bei der Divergenzrüge ebenfalls nicht an.



- 7 Auch die vom Kläger gerügten Verfahrensfehler sind in der Beschwerdebegründung nicht formgerecht dargelegt (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 8 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 S 3 SGG) zunächst die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 9 Soweit es die Rüge eines Prozess- anstatt eines Sachurteils betrifft, hat der Beschwerdeführer nicht dargelegt, dass das LSG ausgehend von seiner materiellen Rechtsauffassung verfahrensfehlerhaft ein Prozessurteil erlassen hat. Das LSG ist zu der Rechtsauffassung gelangt, das SG habe keine Entscheidung über die Berufungszulassung getroffen, weil es unzutreffend von der Zulässigkeit der Berufung ausgegangen sei. Daher hätte der Beschwerdeführer darlegen müssen, warum es dem LSG ausgehend hiervon verwehrt gewesen sein soll, selbst darüber zu entscheiden, ob die Berufung zuzulassen war. Statt dessen führt er lediglich aus, zu welcher Rechtsansicht das SG nach seiner Rechtsauffassung gelangt sei und dass das Vorgehen des LSG ein Verstoß gegen § 144 Abs 3 SGG darstelle. Damit macht er jedoch einen Rechtsfehler des LSG und keinen Verfahrensfehler geltend.
- 10 Ähnliches gilt auch, soweit der Beschwerdeführer rügt, das LSG habe die Höhe des Beschwerdewertes unzutreffend ermittelt. Insoweit trägt er vor, das LSG habe den von der höchststrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Maßstab zur Bestimmung der Höhe des Beschwerdewertes unrichtig angewandt, also rechts- und nicht verfahrensfehlerhaft entschieden. Auch mit seinem weiteren Vortrag, dass dann, wenn das LSG seinen im Verlaufe des Berufungsverfahrens geänderten Einlassungen zur streitigen Höhe der begehrten Leistungen gefolgt wäre, es zu einer Zulassung der Berufung hätte gelangen müssen, legt er keinen Verfahrensfehler dar. Denn wenn das Berufungsgericht einem Beteiligtenvortrag nicht folgt, so stellt dies eine Würdigung des Beteiligtenvortrags dar, die soweit sie sich auf Tatsachen bezieht schon nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG nicht zur Zulassung der Revision führen kann. Soweit sich die Würdigung auf Rechtsausführungen bezieht, ist allenfalls das Übergehen dieser Ausführungen unter bestimmten Umständen verfahrensfehlerhaft.



- 11 Letzteres trägt der Kläger vor, wenn er die Verletzung rechtlichen Gehörs rügt, weil der Kern des Parteivorbringens vom LSG verkannt worden sei. Dadurch hat er die Gehörsrüge jedoch nicht hinreichend bezeichnet (*vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13; BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 19 S 33 mwN*). Wird ein Gehörsverstoß gerügt, muss vorgetragen werden, welchen erheblichen Vortrag das Gericht nicht zur Kenntnis genommen hat oder welches Vorbringen von ihm verhindert worden ist und inwiefern das Urteil darauf beruhen kann (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 36; BSGE 69, 280, 284 = SozR 3-4100 § 128a Nr 5*). Hierfür reicht es nicht aus, lediglich zu behaupten, das LSG habe ein bestimmtes Vorbringen übergangen bzw ein falsches Verständnis hierfür entwickelt. Das Gebot der Wahrung rechtlichen Gehörs verpflichtet das Gericht regelmäßig nur dazu, die Ausführungen von Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und bei seiner Entscheidung in Erwägung zu ziehen. Es ist erst verletzt, wenn sich klar ergibt, dass das Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder bei der Entscheidung gar nicht erwogen worden ist (*vgl BVerfGE 65, 293, 295 f mwN = SozR 1100 Art 103 Nr 5 S 3 f; BSG vom 25.2.1997 - 12 BK 17/96 - juris RdNr 5; BSG vom 16.1.2007 - B 1 KR 133/06 B - juris RdNr 4 mwN*). Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht. Im Kern geht es dem Kläger auch nicht um einen Gehörsverstoß, sondern darum, dass das LSG seinen Vortrag zur "Konkretisierung der Betragshöhe" als eine manipulative Erhöhung des Ausgangsbegehrens gewertet hat, um den Beschwerdewert und damit die Zulassung der Berufung zu erreichen. Damit legt er jedoch nicht dar, dass das LSG seinen Vortrag überhaupt nicht zur Kenntnis genommen habe, sondern diesen nur anders gewürdigt hat, als er es erwartet und intendiert hatte.
- 12 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 13 Die unzulässige Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

